



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

| Ausgegeben in Steinfurt am 31. Oktober 2022 | | | Nr. 40/2022 |
|---|------------|--|-------------|
| Nr. | Datum | Titel | Seite |
| 288 | 26.10.2022 | Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt für die K 60, Neuenkirchener Straße, in Rheine gemäß § 5 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz NRW | 420 – 421 |
| 289 | 26.10.2022 | Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124068904 | 422 |
| 290 | 26.10.2022 | Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124068927 | 422 |
| 291 | 26.10.2022 | Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124629598 | 423 |
| 292 | 26.10.2022 | Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124630017 | 423 |
| 293 | 26.10.2022 | Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124810771 | 424 |
| 294 | 27.10.2022 | Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-34-17719 | 424 |
| 295 | 27.10.2022 | Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124067691 | 425 |
| 296 | 27.10.2022 | Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-34-17775 | 425 |
| 297 | 27.10.2022 | Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-34-17488 | 426 |
| 298 | 27.10.2022 | Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-34-17405 | 426 |
| 299 | 28.10.2022 | Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Lengerich (Westf.) am 28.11.2022 | 427 – 428 |
| 300 | 28.10.2022 | Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124393535 | 428 |
| 301 | 28.10.2022 | Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Mittwoch, 09.11.2022 | 429 |
| 302 | 28.10.2022 | Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124393952 | 430 |
| 303 | 31.10.2022 | Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 04/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel | 430 – 438 |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

288. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt für die K 60, Neuenkirchener Straße, in Rheine gemäß § 5 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz NRW

Mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung wird die Teilstrecke der K 60, Neuenkirchener Straße, Rheine, von Netzknoten 3710 041 bis Netzknoten 3710 049 (Abschnitt 8) von Stat. 0,170 bis Stat. 0,479 zusätzlich als Ortsdurchfahrt festgesetzt. Die Widmung der K 60 als Ortsdurchfahrt erstreckt sich damit künftig von Abschnitt 8 bis 9 von Stat. 0,170 bis Stat. 1,974.

Die Neufestsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster und der Stadt Rheine.

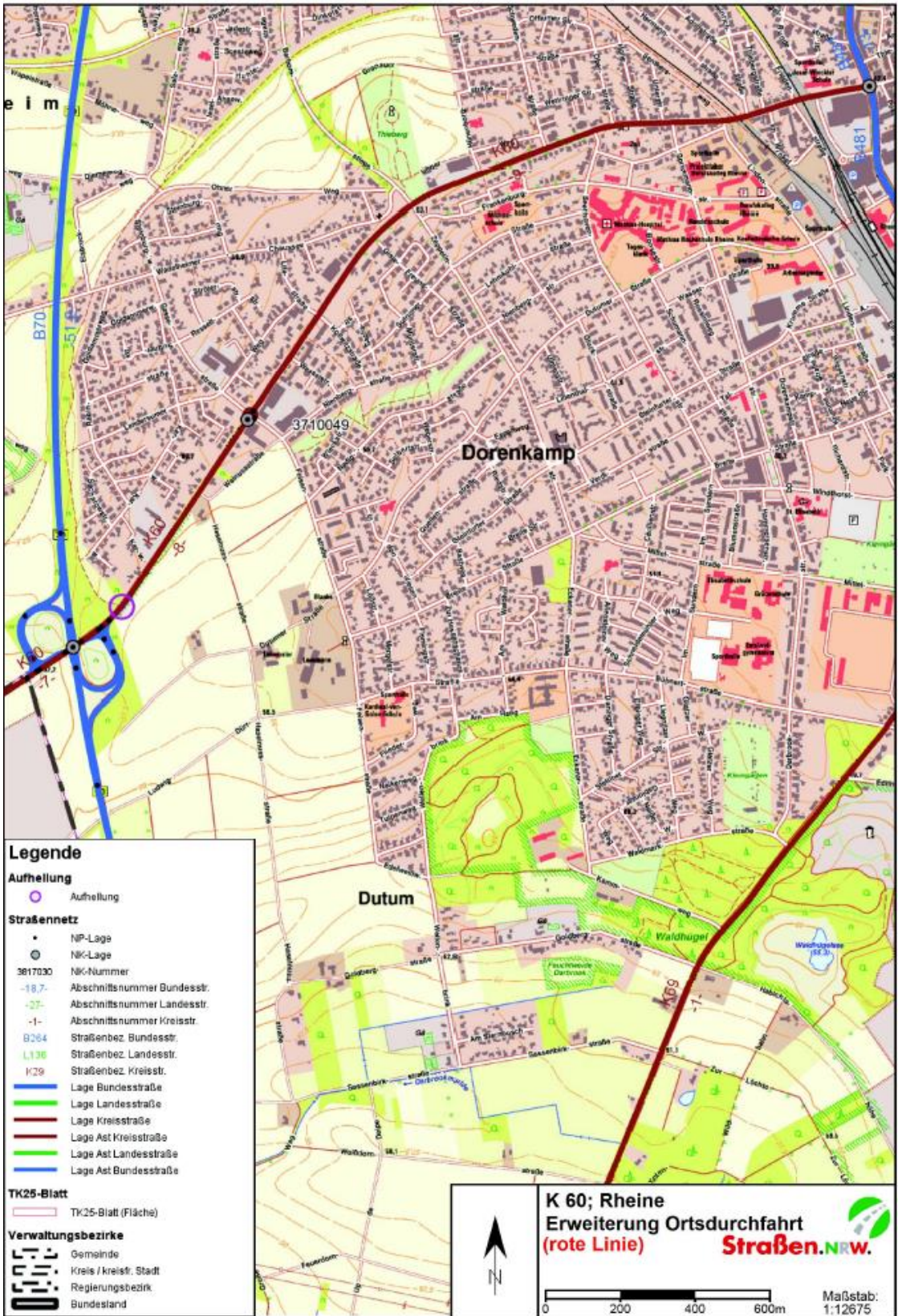
Eine Karte, aus der die Lage der Ortsdurchfahrt ersichtlich ist, kann im Straßenbauamt der Kreisverwaltung Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Zimmer 590, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Ortsdurchfahrt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner soll sie einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Steinfurt, 26.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2022/288

289. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124068904

Gegen Herrn Ionut-Mirel Munteanu, zuletzt wohnhaft in 51766 Engelskirchen, Miebacher Weg 1a, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.10.2022 (Az: 124068904) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 209, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2022/289

290. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124068927

Gegen Herrn Ionut-Mirel Munteanu, zuletzt wohnhaft in 51766 Engelskirchen, Miebacher Weg 1a, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.10.2022 (Az: 124068927) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 209, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2022/290

291. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124629598

Gegen Herrn Sali Shala, zuletzt wohnhaft in 78078 Niedereschach, Villinger Straße 15, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.09.2022 (Az: 124629598) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2022/291

292. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124630017

Gegen Herrn Gabriel Nitu, zuletzt wohnhaft in 45739 Oer-Erkenschwick, Verbindungsstraße 15, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.10.2022 (Az: 124630017) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 209, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2022/292

293. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124810771

Gegen Herrn Jaroslaw Henryk Polom, zuletzt wohnhaft in 49477 Ibbenbüren, -unbekannt-, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.10.2022 (Az: 124840771) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 209, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2022/293

294. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-34-17719

Gegen Herrn Pawel Cebula, zuletzt wohnhaft in 33604 Bielefeld, Detmolder Str. 112 ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.10.2022 (Az.: 51-14-34-17719) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2022/294

295. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124067691

Gegen Herrn Kai Tauch, zuletzt wohnhaft in 44532 Lünen, Karlstr. 1a, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.09.2022 (Az: 124067691) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2022/295

296. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-16-17775

Gegen Herrn Olexii Himastinova, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.10.2022 (Az.: 51-14-16-17775) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2022/296

297. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-16-17488

Gegen Herrn Nikola Sklianchuk, zuletzt wohnhaft in Volinska Oblast ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.10.2022 (Az.: 51-14-16-17488) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2022/297

298. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-15-17405

Gegen Herrn Yuriy Sopilkov, zuletzt wohnhaft in Svidivok - Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.10.2022 (Az.: 51-14-15.17405) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2022/298

299. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Lengerich (Westf.) am 28.11.2022

An die
Mitglieder der Verbandsversammlung
(für die Vertreter nachrichtlich)

49525 Lengerich, 28. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. lade ich Sie hiermit ein.

Die Sitzung findet am

Montag, 28. November 2022 um 16.30 Uhr

im VHS-Haus, 49525 Lengerich, Bahnhofstr. 106 statt.

Die Unterlagen zur Tagesordnung werden Ihnen rechtzeitig zugeschickt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander Kühne
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

A) Öffentlicher Teil

- TOP 1 Regularien:
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der Zweckverbandversammlung vom 10. August 2022
- TOP 2 Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023
- TOP 3 Empfehlung der Verbandsversammlung die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Mittelhafen 14 in Münster mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zu beauftragen.

- TOP 4 Anpassung der Satzung
- TOP 5 Aktuelles aus der VHS
- TOP 6 Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1 Anfragen und Mitteilungen

Lengerich, 28.10.2022

VHS-Zweckverband Lengerich (Westf.)
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Alexander Kühne

Kreis Steinfurt 40/2022/299

300. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 124393535

Gegen Herrn Ramiz Jakupi, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Eckenerstr. 35 EG, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 08.07.2022 (Az: 124393535) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 208, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 28.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2022/300

301. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Mittwoch, 09.11.2022

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates, 6. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Mittwoch, den 09.11.2022, um 15:00 Uhr

in den Räumlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e. V., Bahnhofstraße 73, 49545 Tecklenburg, statt.

Vor der Sitzung ist eine Exkursion im Wildnisgebiet Sundern in Tecklenburg geplant. Treffpunkt für diese Exkursion ist Handal 51 (am Freibad) in Tecklenburg um 15:00 Uhr. Für die Exkursion ist etwa eine Stunde eingeplant, sodass die anschließende Sitzung gegen 16:00 Uhr beginnt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.09.2022
2. Information der Stadt Hörstel zu den Planungen auf dem Flughafengelände Dreierwalde
3. Berichte der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft
4. Neubau eines Radwegs und Ausbau K59 Eper Straße Metelen; Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die Beanspruchung eines geschützten Landschaftsbestandteils nach § 39 LNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG
5. Ausweisung des LSG Schöppinger Rücken durch die Bezirksregierung Münster
6. Information zum EASK Projekt Greven – Gimfte Renaturierung des Emsabschnittes im Bereich BMO
7. Information zur geplanten Erweiterung und Verlängerung einer bestehenden Tieffentsandung der Baustoffwerke Münster- Osnabrück (BMO) in Greven gem. § 68 WHG
8. Vorstellung der neuen Amtsleitungen des Umweltamtes und des Amtes für Planung, Naturschutz und Mobilität
9. Planungen zu Freiflächenphotovoltaik in der Stadt Steinfurt
10. Informationen
11. Anfragen

Steinfurt, 28.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2022/301

302. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides; Az.: 1243393952

Gegen Herrn Mehmed Shato, zuletzt wohnhaft in 49356 Diepholz, Am Markt 4, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.09.2022 (Az: 1243393952) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 208, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 28.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2022/302

303. Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 04/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

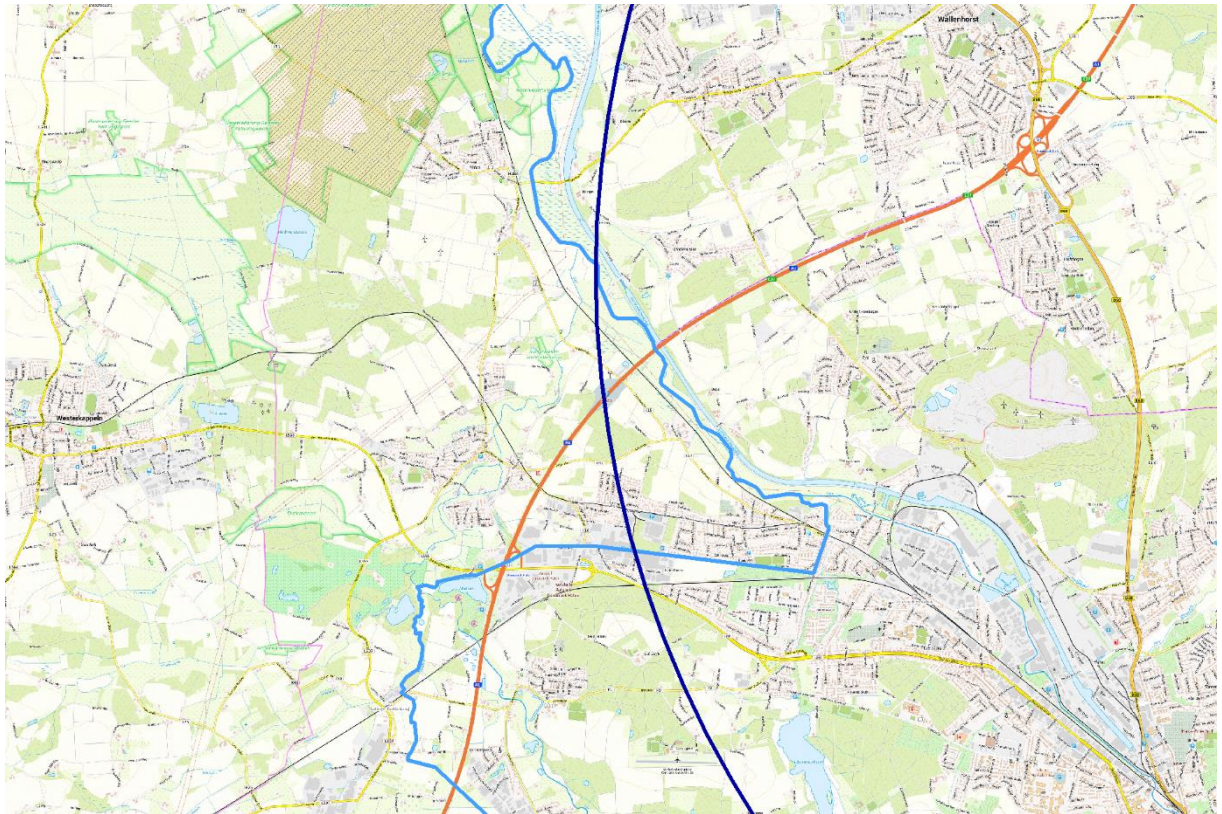
In der Gemeinde Belm, die im Landkreis Osnabrück liegt, ist am 30.10.2022 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wurde daraufhin durch den Landkreis Osnabrück um den Seuchenbestand mit einem Radius von drei Kilometern eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) eingerichtet. Außerdem wurde eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Der Radius der Überwachungszone überschreitet im östlichen Bereich des Landkreises Osnabrück die Grenze zum Kreis Steinfurt, sodass auch hier eine Überwachungszone angeschlossen werden muss.

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Um den Seuchenbestand in der Gemeinde Belm wird eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer festgelegt. Die Überwachungszone für den Bereich des Kreises Steinfurt ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:



Eine interaktive Karte der Überwachungszone im Kreis Steinfurt kann auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Rubrik Akute Tierseuchen/ Geflügelpest (AI – Aviäre Influenza) abgerufen werden.

2. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

| Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 2 | Geltung für Schutzzone | Geltung für Überwachungszone |
|--|------------------------|------------------------------|
| 1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV) | x | x |

| | | |
|---|---|---|
| 2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV) | x | - |
| 3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV) | x | - |
| 4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden: | | |
| - Vögel, | x | x |
| - Fleisch von Geflügel und Federwild, | x | x |
| - Eier, | x | x |
| - sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen, | x | x |
| - Futtermittel. | x | x |
| Ausgenommen hiervon sind | | |
| - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. | | |
| - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. | | |
| - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 28.10.2022 gewonnen oder erzeugt wurden. | x | x |
| - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. | | |
| - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. | | |
| - (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV) | | |
| 5. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/Aufstellungsgebot: Wer Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV) | x | x |
| 6. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der | x | x |

| | | |
|---|---|---|
| Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 02551/ 69 2905). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687) | | |
| 7. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687) | x | x |
| 8. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687) | x | x |
| 9. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen: | | |
| - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern. | x | - |
| - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. | x | x |
| - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird. | x | x |
| - Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren. | x | - |
| - Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren. | x | - |
| - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren. | x | - |
| - Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren. | x | - |
| - Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten. | x | - |

| | | |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. | x | x |
| - (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV) | | |
| 10. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687) | x | x |
| 11. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Jean Schaap GmbH Tel. 02568 9310-0 | x | x |
| 12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV) | x | x |
| 13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV) | x | x |
| 14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV) | x | x |

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann

mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
(§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Begründung:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 30.10.2022 in der Gemeinde Belm ergibt sich aus folgenden Informationen:

Am 29.10.2022 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) nachgewiesen, dass es sich bei dem bereits zuvor vom LVI Oldenburg aus Geflügelproben aus einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Belm nachgewiesenen Influenzaviren des Typs H5 um hochpathogenes aviäres Influenzavirus vom Typ H5N1 handelt. Dieser Befund wurde dem Landkreis Osnabrück am Abend des 29.10.2022 mitgeteilt. Der Ausbruch der Seuche der Kategorie A, hier der hochansteckenden

aviären Influenza, bei gehaltenen Geflügel wurde daher vom Landkreis Osnabrück gemäß Artikel 11 Verordnung (EU) 2020/687 am 30.10.2022 amtlich bestätigt.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Diese Zonen sind auch festzulegen, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Landkreis liegt und der Radius sich bis in das Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt. Im Grenzbereich ist die Zone dann fortzuführen.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Sperrzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GefIPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

in der jeweils gültigen Fassung

Steinfurt, 31.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag
gez. Dr. Brundiers

Kreis Steinfurt 40/2022/303